

**böhlau**

# **FRÜHNEUZEIT-IMPULSE**

Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft  
Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen  
und Historiker Deutschlands e.V.

## **Band 1**

# GRENZEN UND GRENZ- ÜBERSCHREITUNGEN

BILANZ UND PERSPEKTIVEN  
DER FRÜHNEUZEITFORSCHUNG

HERAUSGEGEBEN VON

CHRISTINE ROLL, FRANK POHLE  
UND MATTHIAS MYRCZEK



2010

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
der Deutschen Forschungsgemeinschaft, des Landschaftsverbandes Rheinland  
und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:

Die Collage zeigt einen Ausschnitt aus der Kupferstichkarte „Tabula ducatus Limburch.  
et comitatus Valckenburch. in lucem edita a F. de Wit“ (1616–1698)  
sowie kartographische Symbole aus anderen frühneuzeitlichen Karten.  
© Jens Peterhoff, Düren

© 2010 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien  
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, [www.boehlau.de](http://www.boehlau.de)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist unzulässig.

Gesamtherstellung: WBD Wissenschaftlicher Bücherdienst, Köln  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier  
Printed in Germany

ISBN 978-3-412-20646-8

## Männer vor Gericht – Frauen vor Gericht

In der Rechtsprechung geht es – immer schon – um die Herstellung von „Gerechtigkeit“. Durch Urteilssprüche werden Grenzen gezogen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie auf Rechtsnormen gründen und mittels rechtsbezogener Verfahren ausgehandelt werden. Auf diese Weise wird Legitimität beansprucht.<sup>1</sup> Bereits um 1500 trat die Justiz mit der öffentlich dargelegten Zusage an, ihre Urteile sorgfältig abzuwägen und „ohne Ansehen der Person“ zu fällen. Dies versprochen biblische Gebote und obrigkeitliche Eide für Richter. Inszenierungen der *Justitia* visualisierten das Versprechen auf Bildern und Statuen an Orten der Herrschaft.<sup>2</sup> Bedenkt man den Kontext der auf Rang und Privileg basierenden Ständegesellschaft, so stellt das Strafrecht in der Frühen Neuzeit tatsächlich einen Bereich dar, in dem bemerkenswert viel Gleichheit statuiert wurde. Indes lassen sich in der Hochauflösung des Strafrechts wie in der Praxis der Strafjustiz markante Grenzen der Ungleichheit erkennen.<sup>3</sup> Die auffälligste Grenzziehung in punkto Geschlecht ist folgende: Während die Kardinaltugend der *Justitia* seit dem Mittelalter von einer Frau verkörpert wurde, war das Richteramt faktisch in der Regel Männern vorbehalten. Dieser Aspekt zeigt sich auch noch in der karnevalesken Umkehrung, so in dem bekannten „Weibergericht“ der Frauen im hessischen Breitenbach, wo im Jahr 1653 die Frauen des Dorfs die Urteilskompetenz über einen Ehekonflikt beanspruchten und diese mittels Rügebrauch auch sogleich außergerichtlich in Szene setzten.<sup>4</sup>

Bei näherem Hinsehen erweist sich das Justizhandeln als vielgestaltig. In der Ziviljustiz hatte bis in die Sattelzeit die Geschlechtsvormundschaft über die Ehefrau Bestand, meistens ausgeübt durch männliche Verwandte aus ih-

---

<sup>1</sup> Vgl. allgemein Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren. Frankfurt a.M. 1983.

<sup>2</sup> Vgl. Behrlich, Sven: Die *Justitia*. Eine Annäherung an die Allegorie der Gerechtigkeit. Weimar 2006; Schild, Wolfgang: Bilder von Recht und Gerechtigkeit. Köln 1995.

<sup>3</sup> Vgl. ausführlicher Eibach, Joachim: Versprochene Gleichheit – Verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit. In: Geschichte und Gesellschaft 35 (2009), S. 488-533.

<sup>4</sup> Vgl. Vanja, Christina: Das „Weibergericht“ zu Breitenbach. Verkehrte Welt in einem hessischen Dorf des 17. Jahrhunderts. In: Wunder, Heide/Vanja, Christina (Hrsg.): Weiber, Menschen, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800. Göttingen 1996, S. 214-222.

rer Herkunftsfamilie,<sup>5</sup> während die Strafjustiz formal von der gleichen Rechtsfähigkeit von Mann und Frau ausging. Dies gilt in der Justizpraxis der Frühen Neuzeit für die Möglichkeit, Anzeige oder Klage zu erheben, Zeugnis abzulegen, Suppliken einzureichen, Strafen zu erhalten. Zudem lassen sich verschiedene Funktionen der Justiz in Abhängigkeit von Rechtsbereich und Rechtsmaterie feststellen. Dadurch wird die Sache komplex. Denn die trennenden Markierungen zwischen Mann und Frau vor der Strafjustiz oszillierten, je nachdem, was verhandelt wurde: ein Ehekonflikt, ein Diebstahl, „Unzucht“ oder eine Wirtshausschlägerei. Darauf wird näher einzugehen sein.

Unser Bild von der vormodernen Justiz ist in den letzten Jahren durch die Studien der Historischen Kriminalitätsforschung erheblich verändert worden. Mittels des mikrohistorisch akteursbezogenen Ansatzes ist – ohne die Metapher hier überstrapazieren zu wollen – eine alte Grenze abgetragen worden: diejenige zwischen Justizverfahren und sozialer Umwelt. Ging die ältere Rechtsgeschichte – in Fortschreibung der Aufklärung, vermittelt durch den Liberalismus des 19. Jahrhunderts – davon aus, dass der Inquisitionsprozess abgeschottet hinter verschlossenen Türen als reiner Willkürakt der Obrigkeit stattfand, so ist mittlerweile klar geworden, wie stark die Austauschprozesse zwischen Justiz und sozialer Umwelt waren.<sup>6</sup> Am Verfahren beteiligt waren nicht nur der obrigkeitliche „Inquirent“ und sein schutzloser „Inquisit“. Vielmehr basierte ein Großteil der untersuchten Fälle auf Anzeigen aus der Bevölkerung, häufig von direkt Betroffenen. Das abschließende Urteil war Resultat auch von Zeugenaussagen, Gutachten und Bittgesuchen (sogenannten Suppliken). Einhellig betonen Forschungen mit ganz unterschiedlichem Ansatz die Wichtigkeit des Leumunds des oder der Angeklagten.<sup>7</sup> Und dieser Leumund – also die „Glaubwürdigkeit“ – wurde vor Gericht ausgehandelt, d.h. sozial konstruiert. Denn die Richter ermittelten ihn im Wesentlichen aufgrund der Aussagen aus dem Umfeld des bzw. der Betroffenen.

<sup>5</sup> Vgl. Sabeau, David Warren: Allianzen und Listen. Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert. In: Gerhard, Ute (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. München 1997, S. 460-479.

<sup>6</sup> Vgl. Dinges, Martin: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit. In: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven), S. 503-544; Härter, Karl: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat. Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation. Ebd., S. 459-480; Eibach, Joachim: Städtische Strafjustiz als konsensuale Praxis. Frankfurt a.M. im 17. und 18. Jahrhundert. In: Schlögl, Rudolf (Hrsg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt. Konstanz 2004 (= Historische Kulturwissenschaft 5), S. 181-214.

<sup>7</sup> Vgl. Griesebner, Andrea: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Wien u.a. 2000, S. 164-167; Härter, Karl: Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat. Frankfurt a.M. 2005, S. 492.

Bereits die Anzeige und damit das Absehen von außergerichtlicher Regelung machte eine gewisse Aussage über die soziale Situierung des Falls. Für Frauen wie für Männer, die als Angeklagte vor die Justiz treten mussten, gab es durchaus Handlungsmöglichkeiten – sofern man a priori der rechtlichen *community* zugehörte und in dieses ernste Spiel mit ungleicher Machtverteilung soziales Kapital einbringen konnte. Charakteristisch für die Justizpraxis seit dem Spätmittelalter ist, dass sie Trennlinien zwischen Innen und Außen, Einheimischen und Fremden stark reflektierte bzw. mitkonstruierte.<sup>8</sup> Mobile Fremde erhielten wesentlich häufiger punitiv ausgrenzende Sanktionen als sesshafte Einheimische. Indes konnten bei schweren Vergehen auch Einheimische ausgeschlossen, d.h. zu Fremden gemacht werden.

Zentrale Beiträge zur Debatte um Justiz und Kriminalität kamen frühzeitig von Seiten der Geschlechtergeschichte. Der Hinweis auf die Orientierung des Strafrechts an den Konfliktformen der Männer, insbesondere beim Austausch körperlicher Gewalt, erklärt zumindest teilweise die auseinanderklaffenden Zahlen registrierter Männerdelinquenz und Frauendelinquenz.<sup>9</sup> Der Fokus auf die diskursiven Techniken vor Gericht beleuchtet, wie Verhörer und Richter die Dichotomie Frau – Mann in Vernehmungen vor Gericht konstruierten. Die Warnung vor einer verabsolutierenden „simple[n] Kontrastierung von Frauen und Männern“<sup>10</sup> – nämlich als solchen, essentialistisch

<sup>8</sup> Näher dazu Eibach 2009 (wie Anm. 3), v.a. S. 526f.; eingehend zur binären Logik der Justiz demnächst Arlinghaus, Franz-Joseph: Inklusion/Exklusion. Funktionen und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln. Konstanz 2010 (im Druck).

<sup>9</sup> Vgl. zuerst Burghartz, Susanna: Kein Ort für Frauen? Städtische Gerichte im Spätmittelalter. In: Lundt, Bea (Hrsg.): Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten. München 1991, S. 49-64; als reflektierter quantitativer Überblick Jütte, Robert: Geschlechtsspezifische Kriminalität im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte GA 108 (1991), S. 86-116; wichtig die Beiträge in Ulbricht, Otto (Hrsg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln 1995.

<sup>10</sup> Griesebner 2000 (wie Anm. 7), S. 299; vgl. Griesebner, Andrea/Mommertz, Monika: Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte. In: Blauert/Schwerhoff 2000 (wie Anm. 6), S. 205-232, v.a. S. 224; Burghartz, Susanna: „Geschlecht“ und „Kriminalität“ – ein fruchtbares Verhältnis? In: Jaun, Rudolf/Studer, Brigitte (Hrsg.): Weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz. Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken. Zürich 1995, S. 23-31; Ulbricht, Claudia: „Kriminalität“ und „Weiblichkeit“ in der Frühen Neuzeit. Kritische Bemerkungen zum Forschungsstand. In: Althoff, Martina/Kappel, Sibylle (Hrsg.): Geschlechterverhältnisse und Kriminologie. Weinheim 1996, S. 208-220; zur diskursiven Konstruktion der Geschlechter vor Gericht insbesondere Gleixner, Ulrike: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt a.M. 1994; Burghartz, Susanna: Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit. Paderborn 1999; Nolde, Dorothea: Gattenmord. Macht und Gewalt in der frühneuzeitlichen Ehe. Köln 2003.

– verweist auf weitere Grenzen, wie sie etwa durch Stand, Religion, Leumund oder Familienstatus gezogen wurden. An diese Überlegungen gilt es anzuknüpfen.

Im Folgenden sollen drei konkurrierende Thesen, primär mit Blick auf die Strafjustiz, durchgespielt werden. Diese drei Thesen finden aktuell in der Forschung unterschiedlich starken Widerhall. Die Überzeugungskraft der zunächst kursorisch kurz genannten Thesen korrespondiert nicht zuletzt mit der Präferenz für einen bestimmten methodischen Ansatz.

1. *These:* Männer und Frauen wurden von der Justiz weitgehend gleich behandelt. Die Gerichte boten den Akteuren und Akteurinnen in vorgegebenen Verfahrensrollen gleiche Möglichkeiten zu agieren und entsprechende Erfolgsaussichten. Auswirkungen geschlechtlicher Markierung sind zwar gegeben, aber reduziert auf wenige spezifische Delikte. Insgesamt fungierte die Justiz als eine Institution, die Gendergrenzen durchaus in Frage stellte und überschritt.

2. *These:* Das Handeln der Justiz und vor der Justiz basierte – im Gegenteil – in hohem Maße auf Grenzziehungen, vor allem stereotypen Wahrnehmungen der beiden Geschlechter. Denn um am Aushandeln von „Gerechtigkeit“ vor Gericht erfolgreich teilnehmen zu können, mussten Frau und Mann die eigenen Aussagen in bestimmte Sprachmuster einpassen. Durch ihre soziokulturellen Verhaltenserwartungen konstruierten oder aber befestigten die Gerichte Grenzen zwischen den Geschlechtern.

3. *These:* Es gab nicht nur eine dichotomische Grenze und zwei fixe Stereotypen, die Frau und Mann in der Praxis vor Gericht voneinander unterschieden. Vielmehr gab es Optionen; für die Justiz wie auch für Akteurinnen und Akteure vor der Justiz. Geschlecht ist im Prozess des Aushandelns mal stark präsent, mal weniger relevant. In manchen Fällen ist Geschlecht das entscheidende Kriterium, das, worum es geht; in anderen wird es überlagert von soziokulturellen Grenzen vielerlei Art. Dies ist abhängig von folgenden Faktoren: Gerichtstyp und verhandeltes Rechtsgut, rechtliche Integration der Akteure, genutztes Kommunikationsmedium im Verfahren und gewählte Strategie vor Gericht.

## These 1: Gleichheit der Geschlechter vor Gericht

Es wurde bereits erwähnt, dass das Strafrecht während der Frühen Neuzeit im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen von Grundsätzen der Gleichheit ausgeht.<sup>11</sup> Dies gilt für das materielle Strafrecht wie für das Verfahrensrecht.

---

<sup>11</sup> Aus systemtheoretischer Perspektive ist dies generell im Hinblick auf die seit dem Spätmittelalter zu beobachtende Ausdifferenzierung des Rechts als funktionales Teilsystem mit



So sah die Carolina von 1532 für die Stellung von Mann und Frau im Strafverfahren keine Unterschiede vor. Beide Geschlechter galten als prinzipiell zeugnis- und schuldfähig.<sup>12</sup> Lediglich zwei Delikte sind laut Carolina spezifisch: männliche Vergewaltigung („nottzucht“, Art. 119) und weibliche Kindstötung oder Kindsaussetzung (Art. 131f.). Die Formulierung anderer Artikel lässt den Richtern einigen Spielraum. So heißt es in punkto großer Diebstahl: Es „soll ermessen werden der standt und das wesen der person, so gestolen hat“ (Art. 160).<sup>13</sup>

Die Praxis der Justiz zeigt, dass die meisten Gerichte – formal gesehen – für Frauen wie Männer in gleicher Weise zugänglich waren. Dieser Aspekt hängt nicht zuletzt an der Instanz und ihrer Zuständigkeit. So stellten Frauen vor den Ehegerichten häufig die Mehrheit der Klagenden wegen strittiger Eheversprechen oder Gewaltzufügung in der Ehe.<sup>14</sup> Von den saisonal tagenden Frevelgerichten der Amtleute in der dörflichen Niedergerichtsbarkeit – nicht jedoch von der Niedergerichtsbarkeit generell – waren sie dagegen vielerorts ausgeschlossen.<sup>15</sup> Eine prinzipielle Grenze der Zugänglichkeit zwischen den beiden Geschlechtern lässt sich aber nicht ziehen. Das Beispiel der Reichsstadt Frankfurt im 18. Jahrhundert zeigt, dass bei den Massendelikten Gewalt- und Eigentumsvergehen rund 20% der direkten Anzeigen vor Gericht von Frauen kamen. Frauen wie Männer konnten das Haus nach außen vertreten. Wenn der Hausvater verhindert war, erschien selbstverständlich die Hausmutter im Rathaus auf dem Römerberg, um strafrechtliche Anliegen, die das Haus und seine Angehörigen betrafen, vorzubringen.<sup>16</sup>

---

zunehmender Verfahrensautonomie aus der stratifizierten Gesellschaft zu erwarten; vgl. Luhmann 1983 (wie Anm. 1), S. 61-68, v.a. S. 67; vgl. auch Luhmann, Niklas: Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt a.M. 1981, v.a. S. 42.

<sup>12</sup> Vgl. Schnabel-Schüle, Helga: Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Gerhard, Ute (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. München 1997, S. 185-198, hier S. 198.

<sup>13</sup> Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. 6. Aufl., Stuttgart 1991, S. 82, 87f. und 105.

<sup>14</sup> Vgl. Schmidt, Heinrich Richard: Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert. In: Dinges, Martin (Hrsg.): Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Göttingen 1998, S. 213-236; Burghartz 1999 (wie Anm. 10), S. 128f.; Eibach, Joachim: Der Kampf um die Hosen und die Justiz – Ehekonflikte in Frankfurt im 18. Jahrhundert. In: Kesper-Biermann, Sylvia/Klippel, Diethelm (Hrsg.): Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte. Wiesbaden 2007, S. 167-188.

<sup>15</sup> Vgl. Ulbricht, Claudia: Weibliche Delinquenz im 18. Jahrhundert. Eine dörfliche Fallstudie. In: Ulbricht 1995 (wie Anm. 9), S. 281-311, hier S. 292f.

<sup>16</sup> Vgl. mit näheren Angaben Eibach, Joachim: Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert. Paderborn 2003, S. 76.

Formal gleiche Chancen der Zugänglichkeit: Dies gilt auch für Zeugenschaft und Bittgesuche (Suppliken). Das französische Strafrecht zeigt zum Vergleich, dass die Beschränkung der Aussagefähigkeit von Frauen dort während des 16. Jahrhunderts aufgegeben wurde. Im Reich machte bereits die Carolina hier keinen Unterschied.<sup>17</sup> Die im Inquisitionsprozess festgelegten Verfahrensrollen transzendierten geschlechtliche und auch soziale Grenzen. Über informelle Grenzziehungen in punkto Glaubwürdigkeit von Aussagen in der Gerichtspraxis ist damit allerdings noch längst nicht alles gesagt. Der Aspekt der Zeugenschaft wurde bislang wenig erforscht. Einzelfälle könnten signifikant sein. In der Verhandlung eines Marktumults in Frankfurt am Main im Jahr 1742, bei dem es zwischen Marktfrauen und Bürgeröhnen zu einer Schlägerei um das Vorkaufsrecht gekommen war, erklärte der Bürgersohn vor Gericht, er erkenne jene Frauen, die überdies mehrheitlich Beisassinnen waren (also nicht im Bürgerrecht standen), „nicht vor tüchtige Zeugen“ an. Indes mochte der Rat als oberstes Gericht der Stadt seinem geschlechtlich-ständischen Argument nicht folgen.<sup>18</sup> Die Aussagen von rechtlich oder sozial benachteiligten Frauen wurden durchaus ernst genommen, sofern die Akteurinnen – wie in diesem Fall – vom Rechtsstatus her mindestens teilintegriert waren und keinen schlechten Leumund litten.

Der Anteil von Frauen unter den Absendern von Suppliken gilt allgemein in der Forschung als relativ hoch. Die Schätzungen schwanken zwischen etwa 25 und 40%.<sup>19</sup> Wenig spricht bisher dafür, dass eines der beiden Geschlechter bessere Chancen hatte, wenn es darum ging, mit einer Supplik z.B. einen Strafnachlass zu erwirken. Gleichwohl ist die Argumentation in diesem Medium geschlechtlich stark eingefärbt.

Im Hinblick auf die Strafpraxis ist oft als Tendenz Gleichbehandlung der Geschlechter festgestellt worden. Dies gilt schon für Zürich im 14. Jahrhundert wie dann für Köln am Ende des 16. Jahrhunderts oder Kurmainz und Frankfurt im 18. Jahrhundert.<sup>20</sup> Möglicherweise betrafen Grenzziehungen

<sup>17</sup> Zum französischen Recht vgl. Nolde 2003 (wie Anm. 10), S. 367-372; zur Carolina vgl. Schnabel-Schüle 1997 (wie Anm. 12), S. 191.

<sup>18</sup> Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a.M. (ISG), Criminalia (Crim.) 5445 (1742); näher zum Ablauf des Falls: Eibach, Joachim: Böse Weiber und grobe Kerle. Delinquenz, Geschlecht und soziokulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt. In: Blauert/Schwerhoff 2000 (wie Anm. 6), S. 669-688, hier S. 669-675.

<sup>19</sup> Vgl. Härter 2005 (wie Anm. 7), S. 509; Schwerhoff, Gerd: Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit. In: Mölich, Georg/Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte. Köln 1999, S. 473-496, hier S. 482f.; zu Frankfurt meine Auswertung von Samples zur Gewalt- und Eigentumsdelinquenz aus den Criminalia des ISG.

<sup>20</sup> Vgl. Burghartz 1991 (wie Anm. 9), S. 54; Schwerhoff, Gerd: Geschlechtsspezifische Kriminalität im frühneuzeitlichen Köln. In: Ulbricht 1995 (wie Anm. 9), S. 103; Härter 2005 (wie Anm. 7), S. 1140; Eibach 2003 (wie Anm. 16), S. 416f.

eher die Strafart als das Strafmaß. So wurden zwar gegen Männer und Frauen de jure wie de facto Todesstrafen verhängt, allerdings Todesstrafen verschiedener Art. Das Hängen und das Rädern waren im 16. Jahrhundert Männerstrafen, das Ertränken eine Frauenstrafe. Im 18. Jahrhundert traten solche Unterschiede in der Strafpraxis zurück. Ähnlich bei den Schand- und Ehrenstrafen: Prinzipiell trafen sie Männer wie Frauen, aber die quantitative Verteilung der Strafen und die Strafarten konnten erheblich differieren. Beim Vergehen der „Unzucht“ zeigt sich z.B. in der Altmark oder in Kursachsen, dass Frauen häufiger an den Pranger gestellt oder öffentlich ausgestäubt wurden.<sup>21</sup> Das Steintragen und das Strohkrantztragen waren spezifische Frauenstrafen.<sup>22</sup> Spätestens hier wird deutlich: Um Grenzziehungen in der Justiz festzustellen, reicht der Bezug auf Rechtsnormen nicht aus. Es gilt, den Untersuchungsfokus möglichst nahe an die Praxis der Justiz heranzurücken und zwischen einzelnen Delikten zu unterscheiden.

## These 2: Grenzziehungen strukturieren die Justizpraxis

Man kann nun die Gegenrechnung aufmachen und stärker quantitativ argumentieren. Trotz formal rechtlicher Gleichheit lassen sich in fast jedem denkbaren Aspekt unterschiedliche Zahlenmengen für Frauen und Männer vor Gericht aggregieren. Dies gilt für die Nutzung von Gerichten durch Anzeigen, für die Zuerkennung von Strafen in Urteilsprüchen und auch – wie oft festgestellt – für die registrierten Delikte.<sup>23</sup> Das methodologische Problem dabei wird mit folgender Feststellung deutlich: Der Anteil von Frauen unter den Absendern von Suppliken gilt allgemein in der Forschung als relativ hoch. Die Schätzungen schwanken zwischen etwa 25 und 40%. Diese Aussage wurde von mir bereits unter These 1 gemacht. Lassen die festgestellten

<sup>21</sup> Vgl. Gleixner 1994 (wie Anm. 10), S. 217; Gleixner, Ulrike: Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle. In: WerkstattGeschichte 11 (1995), S. 65-70, hier S. 69; Ludwig, Ulrike: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548-1648. Konstanz 2008 (= Konflikte und Kultur 16), S. 91-94; vgl. allgemein Hull, Isabel: Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Gerhard 1997 (wie Anm. 12), S. 221-234.

<sup>22</sup> Vgl. Künßberg, Eberhard von: Über die Strafe des Steintragens. Breslau 1907, S. 15-18 (für den Hinweis danke ich Jörg Wettlaufer, Kiel); vgl. zuletzt mit umfassenden Literaturangaben Wettlaufer, Jörg: Schand- und Ehrenstrafen des Spätmittelalters und der Frühneuzeit. Erforschung der Strafformen und Strafzwecke anhand von DRW-Belegen. In: Deutsch, Andreas (Hrsg.): Das Deutsche Rechtswörterbuch als interdisziplinäres Medium. Heidelberg 2010, S. 265-280 (im Druck).

<sup>23</sup> Vgl. Jütte 1991 (wie Anm. 9) sowie die Beiträge in Ulbricht 1995 (wie Anm. 9).

Zahlenanteile beim Supplizieren nun eine Grenze zwischen Mann und Frau erkennen oder ist dies gerade nicht der Fall? Anders gesagt: Ist das Glas halb voll oder halb leer? Hier muss auch der gesellschaftliche Kontext in Betracht gezogen werden. Kann man in einer stratifizierten Gesellschaft, die auf den Prinzipien von Rang und Privileg, also auf rechtlicher Ungleichheit, basiert, überhaupt 1:1-Relationen erwarten, so wie wir dies heute unter dem in rechtlichen Materien allgemein akzeptierten Gleichheitspostulat selbstverständlich tun? Das quantitative Argument hat durchaus einen Erkenntniswert, stößt aber eben auch auf Grenzen heuristischer Belastbarkeit. Es muss kontextualisiert werden.

In eine andere Richtung – methodisch wie inhaltlich – führt die Frage, ob unterschiedliche Wahrnehmungen von Frauen und Männern, zu stereotypen Mustern geformt, vor Gericht Resonanz gefunden haben, und wenn ja, welche. Mit dieser Leitfrage konstatiert man in den Vernehmungspunkten der Justiz relativ schnell Grenzziehungen. Interessant ist dabei der Aspekt der Erhöhung der eigenen Chancen im Prozess des Aushandelns, d.h. die Aussicht auf eine „poena extraordinaria“, Strafmilderung, Freilassung. Im Hinblick auf Ehekonflikte und Unzuchtsvergehen sind die spezifischen Sprachmuster vor Gericht eingehend untersucht worden. Für Mann und Frau galten dabei unterschiedliche sexuelle Normen. So wurden nur Frauen gefragt, warum sie sich denn zum vorehelichen Beischlaf bereit gefunden hätten. Frauen wurden in dieser Hinsicht stärker über ihre Körperlichkeit und damit körperliche Ehre definiert als Männer, die man zwar ebenfalls zur Rechenschaft zog, aber primär mit finanziellen Forderungen konfrontierte.<sup>24</sup>

Ähnliche Unterschiede zeigt – eher unvermutet – der Diskurs im Beispiel von Schlägerei und Körperverletzung: Ein typisches Männerargument vor Gericht war, man habe lediglich in alkoholisiertem Zustand oder aber, um sich zu wehren, also aus Notwehr, zugeschlagen. Ausgedehnte Trinkgelage in Wirtshäusern wurden von Männern ungeniert zu Protokoll gegeben. So erklärte ein am Kopf verletzter Tapezierer aus Mainz den Beginn einer Schlägerei während einer Sauftour in Frankfurt 1804 zur Messezeit folgendermaßen: „weil aber Sein guter Freund, wie gesagt, sehr betrunken gewesen, so hätte er mit diesen Leuten angebanden und sie noch obendrein geschimpft, wodurch den[n] natürlicherweise gleich Streithändel entstanden.“<sup>25</sup> Nicht nur Männer, sondern auch Frauen übernahmen quasi-männliche Argumentationsmuster, wenn es um die Erklärung männlichen Verhaltens ging. Eine Frankfurter

<sup>24</sup> Vgl. Gleixner 1994 (wie Anm. 10), S. 212f., 217f.; Burghartz, Susanna: Jungfräulichkeit oder Reinheit? Zur Änderung von Argumentationsmustern vor dem Basler Ehegericht im 16. und 17. Jahrhundert. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): Dynamik der Tradition. Frankfurt a.M. 1992 (= Studien zur historischen Kulturforschung 4), S. 13-40, hier S. 17, 40.

<sup>25</sup> ISG, Crim. 10983 (1804).

Bürgerin, verheiratet mit einem Maler, führte 1772 in einer Supplik für ihren wegen einer Wirtshauschlägerei inhaftierten Mann an: „Er war der angegriffene Theil, und erst da er untergelegen und sich nicht retten konnte, versuchte er es sich zu verteidigen.“ Im Übrigen habe ihr Mann einen sehr guten Leumund: „In der ganzen Stadt hat mein Mann das Zeugniß eines friedfertigen mehr furchtsamen, Manns“.<sup>26</sup> Nebeneinander gestellt, zeigen diese Rechtfertigungsmuster, wie schwierig, ja paradox es war, zugleich die sozialgeschlechtliche Norm der Verteidigung männlicher Ehre und das bürgerlich-obrigkeitliche Gebot der Wahrung des Stadtfriedens zu leben.<sup>27</sup> Weder das Alkohol- noch das Notwehrargument findet man dagegen in Aussagen über Frauen. Erfolg versprechender war für Frauen – analog zu Unzuchtsvergehen – die Darstellung als Opfer bzw. Verführte, die vor Gericht Schutz suchten.<sup>28</sup>

Holzschnittartig wirken die protokollierten Aussagen von Mann und Frau auch im Fall ehelicher Auseinandersetzungen. Dabei suchten beide Seiten einander vor Gericht durch Appelle an normative Bilder zu desavouieren: auf der einen Seite der Hausvater, der weder für „Nahrung“ sorgt noch maßvoll regiert, also analog zum Stadtfrieden nicht für den Hausfrieden einsteht, vielmehr säuft und die Seine(n) über Gebühr prügelt; auf der anderen Seite die Hausmutter, die widerspenstig und treulos ist, ihn zurücklässt und nicht die Hauswirtschaft versieht.<sup>29</sup>

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird im Strafrecht weibliches Geschlecht *an sich* als Grund für Strafmilderung diskursfähig. So konstatiert der Gießener Rechtsprofessor Karl Grolman in seinen *Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft* mit aufklärerischem Duktus: „Da die Einsichten des andern Geschlechts meistens beschränkter sind – eine Folge ihrer Erziehung – so wird häufig bey ihnen ein geringerer Grad der Culpa angenommen werden müssen, als bey Mannspersonen.“<sup>30</sup> Vorher schon finden sich in den Schrif-

<sup>26</sup> ISG, Crim. 8639 (1772).

<sup>27</sup> Vgl. Roper, Lyndal: Männlichkeit und männliche Ehre. In: Hausen, Karin/Wunder, Heide (Hrsg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. Frankfurt a.M. 1992 (= Geschichte und Geschlechter 1), S. 154-172, v.a. S. 160f.

<sup>28</sup> Vgl. Habermas, Rebekka: Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit. In: van Dülmen 1992 (wie Anm. 24), S. 109-136.

<sup>29</sup> Vgl. neben der bereits genannten Literatur Möhle, Sylvia: Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740-1840. Frankfurt a.M. 1997 (= Geschichte und Geschlechter 18); Lutz, Alexandra: Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit. Frankfurt a.M. 2006 (= Geschichte und Geschlechter 51).

<sup>30</sup> Grolman, Karl: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminalgesetze. Gießen 1798 (ND 1970), S. 72f.; weniger klar und explizit: Klein, Ernst Ferdinand: Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen Peinlichen Rechts. Halle 1796 (ND 1996), § 177; vgl. zur bipolaren Geschlechterkonstruktion während der Sattelzeit, mittlerweile klassisch: Hausen, Karin: Die

ten von Advokaten bei Täterinnen entschuldigende Hinweise auf weibliche Schwäche.<sup>31</sup> Die Vorstellung von „dem so schwachen Geschlecht“ – jedoch im Verbund mit wesenhafter „Bosheit der Frau“ – lässt sich bis in den *Hexenhammer* aus dem Jahr 1486 als Erklärung der Affinität der Frauen zur Hexerei zurückverfolgen.<sup>32</sup> Stereotype Grenzziehungen zeigt in Osnabrück und Kursachsen auch die Rechtfertigungslogik, von der Frauen und Männer, meistens nach einer rechtlichen Beratung, als Absender von Suppliken bei Bitten um Gnade ausgingen. Frauen verwiesen in ihren schriftlichen Bitten um Milde auf Schwäche und Schutzbedürftigkeit und versahen ihre Texte öfter mit Bibelziten. Männer führten gern ihre Verantwortung als „Ernährer“ für das Hauswesen und Verdienste für das Gemeinwohl ins Feld.<sup>33</sup> Die Liste solcher Argumentationsmuster, die klar durch rechtliche Erfordernisse geprägt sind, ließe sich leicht fortsetzen. Auch dieser auf die dichotomische Konstruktion von Geschlecht hinauslaufende Befund liegt klar zutage, wäre allein und ausschließlich jedoch zu einsinnig gedacht. Die Praxis der Justiz ist komplexer.

### These 3: Mehrere Grenzen und diverse Geschlechterstereotype

Männer wie Frauen hatten noch ganz andere Grenzziehungen zu gewärtigen, und das Bild der „schwachen Frau“ ist während der Frühen Neuzeit vor Gericht nicht konkurrenzlos, nicht die einzige Option. Auf Ebene der Rechtsnormen ist in dieser Hinsicht bereits Art. 144 der Carolina zum Thema Notwehr bemerkenswert, wo festgehalten wird: Dass es „doch möglich, dass eyn grawsam Weib eynen weychen mann, zu eyner notweer tringen mocht, vnd sonderlich so sie sörgliche vnd er schlechtere weer hett.“<sup>34</sup> In den Protokollen von Gassentumulten und Ehekonflikten finden wir das Stereotyp der auf-

---

Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, Werner (Hrsg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Stuttgart 1976, S. 363-393.

<sup>31</sup> Vgl. Rublack, Ulinka: *Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*. Frankfurt a.M. 1998, S. 78-82; zum Topos der weiblichen Schwäche vgl. Wunder, Heide: „Weibliche Kriminalität“ in der frühen Neuzeit. Überlegungen aus der Sicht der Geschlechtergeschichte. In: Ulbricht 1995 (wie Anm. 9), S. 39-61.

<sup>32</sup> Auszüge bei Behringer, Wolfgang (Hrsg.): *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*. 6. Aufl., München 2006, S. 96f.; selbstverständlich meinte „Schwäche“ im Kontext des Hexereivorwurfs etwas anderes als im Zeitalter der Aufklärung.

<sup>33</sup> Vgl. Rudolph, Harriet: „Eine gelinde Regierungsart“. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716-1803). Konstanz 2000 (= Konflikte und Kultur 5), S. 286-293; Ludwig 2008 (wie Anm. 21), S. 233f.

<sup>34</sup> Peinliche Gerichtsordnung (wie Anm. 13), S. 95; vgl. dazu Schnabel-Schüle 1997 (wie Anm. 12), S. 192; Nolde 2003 (wie Anm. 10), S. 414f. zur Beweislogik bei Gattenmord.

sässigen und zänkischen oder auch der „bösen“ Frau, allerdings als Fremd-, nicht als Selbstzuschreibung. In dem erwähnten Frankfurter Marktumult von 1742 unter Beteiligung von Marktfrauen standen in den abschließenden Gutachten der Juristen zwei Frauenbilder zur Disposition: dasjenige der schwachen, geschlagenen Frauen und dasjenige der „bösen Weiber“.<sup>35</sup> Letztlich setzte sich in diesem Fall aber keines der beiden Bilder durch. Nachdem sich die rechtsgelehrten Syndici nicht auf ein Urteil verständigen konnten, ließ das Ratsgericht die Sache unentschieden auf sich beruhen. Die Frauen blieben damit straffrei.<sup>36</sup> Nicht so explizit und offensichtlich sind die konkurrierenden Bilder auf Seiten männlicher Delinquenten. Zwischen dem auf sein genuines Notwehrrecht zur legitimen Verteidigung der Ehre rekurrierenden Mann und dem friedlich-verdienstvollen, sozial verträglichen Mann klappte aber, wie gesehen, ebenfalls ein Widerspruch. Das zweite Bild findet sich insbesondere in Suppliken; ein Umstand, der darauf hinweist, dass die Wahl des erfolgsträchtigen Stereotyps auch mit der von außen zugewiesenen Rolle im Verfahren und dem verfügbaren Medium der Kommunikation zwischen Justiz und Umwelt zusammenhängt.

These 3 vermag relevante Aspekte der beiden ersten Thesen zu integrieren. Grenzen zwischen Mann und Frau vor Gericht erweisen sich als differenziert und darüber hinaus im Sinne eines „Doing Gender“ als eine Sache performativer Akte.<sup>37</sup> Geschlechteridentitäten sind nicht einfach da, immer dichotomisch und womöglich unveränderbar, sondern Geschlecht konstituiert sich in der alltäglichen Praxis und dabei auch vor obrigkeitlichen Institutionen in einem spezifischen performativen Handeln der Akteure. Die Art und Weise, wie auf Geschlechterstereotypen rekurriert wird oder auch nicht, ist situativ und veränderlich, gleichwohl natürlich nicht „frei“ oder ganz individueller Entscheidung obliegend. Da zwischen der Tat und der Vernehmung einige Zeit verstrich, hatten die Delinquenten Gelegenheit, sich Skript und Habitus für ihren Auftritt zurechtzulegen. Auf Überlegung und Wissen kommt

<sup>35</sup> Vgl. Ulbrich, Claudia: Unartige Weiber. Präsenz und Renitenz von Frauen im frühneuzeitlichen Deutschland. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Frankfurt a.M. 1990 (= Studien zur historischen Kulturforschung 2), S. 13-42.

<sup>36</sup> Vgl. ausführlicher Eibach 2000 (wie Anm. 18), S. 674f.

<sup>37</sup> Vgl. den phänomenologischen Ansatz von Butler, Judith: Performative Akte und Geschlechterkonstitution. Phänomenologie und feministische Theorie. In: Wirth, Uwe (Hrsg.): Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften. Frankfurt a.M. 2002, S. 301-320; vgl. allgemein Opitz, Claudia: Um-Ordnungen der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte. Tübingen 2005, S. 73-78; bezogen auf das Aushandeln von Recht durch die Akteure im Kontext der Justiz Habermas, Rebekka: Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 2008, S. 19-22.

es dabei freilich nicht unbedingt an. „Gender ist eine Praxis der Improvisation im Rahmen des Zwangs.“<sup>38</sup>

In den frühneuzeitlichen Gerichtsakten sind unterschiedliche Verhaltensstile erkennbar. Die Selbstinszenierung als Verführte oder Opfer ist dabei für Frauen nur *ein* möglicher Stil. Ein anderer performativer Stil ist der offensive Auftritt, wie ihn die hemdsärmeligen Marktfrauen auf dem Frankfurter Verhöramt praktizierten.<sup>39</sup> „Freche“ Aussagen „mit Ungestüm“ – eigentlich ein Abweichen von der vorgeschriebenen Rolle im Verfahren – wurden am ehesten rechtlich integrierten Frauen aus den einheimischen Unterschichten nachgesehen. Ein dritter Stil ist die Absenz vor Gericht, indem man, so wie Männer und Frauen der Eliten, sein Anliegen über einen Notar vorbringen ließ und die sozial bedenkliche Anwesenheit in der Verhörstube vermied. Ein vierter Stil ist die ausdauernde, geradezu professionelle Verweigerung des Geständnisses ohne Anzeichen von Reue. Diesen vierten Stil findet man ebenfalls bei Frauen wie bei Männern, vor allem wenn sie aus dem Vagantenmilieu stammten und sich wegen kleiner oder großer Diebstähle oft vor Vertretern der Obrigkeit behaupten mussten.<sup>40</sup> Möglich waren aber auch inszenierte gemeinsame Auftritte vor Gericht, z.B. im Falle von vorehelicher Schwangerschaft, um als Paar „beid muthig“ sich selbst anzuzeigen und damit um milde Buße und Heiraterlaubnis zu bitten.<sup>41</sup>

Die Intensität geschlechtlicher Markierung hängt nicht zuletzt vom Vergehen und Rechtsgut ab. Bei „Unzucht“ und Ehekonflikten spielten Geschlechtergrenzen mit dem Schutz der „heiligen“ Institution Ehe eine zentrale Rolle. Entsprechend genderbezogen agierten in der Regel die betroffenen Akteure und Akteurinnen. Bei Eigentumsdelikten erweist sich die Grenze zwischen rechtlicher Integration und Fremdheit als wichtiger. Die Behandlung von nicht-einheimischen Dieben und fahrenden Leuten durch Sicherheitskräfte und Richter war weitgehend geschlechtsneutral. Denn vagierende Frauen und Männer wurden gleichermaßen geprügelt, außer Landes verwiesen oder an den Pranger gestellt. Allein bei Hinrichtungen scheint man einen Unterschied gemacht zu haben. Auch die Verhörstile und die Verteidigungs-

<sup>38</sup> So zuletzt Butler, Judith: Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen. Frankfurt a.M. 2009, S. 9.

<sup>39</sup> Vgl. das selbstbewusste Auftreten von Frauen vor einem märkischen Patrimonialgericht laut Peters, Jan: Frauen vor Gericht in einer märkischen Gutsherrschaft (2. Hälfte des 17. Jahrhunderts). In: Ulbricht 1995 (wie Anm. 9), S. 231-258, v.a. S. 236, 250.

<sup>40</sup> Zum Fall der mehrjährigen Vernehmung von Männern und Frauen einer mutmaßlichen Räuberbande in Frankfurt vgl. ISG, Crim. 8795-8796 (1774); vgl. auch Blauert, Andreas: „Sackgreifer und Beutelschneider“. Die Diebesbande der Alten Lisel, ihre Streifzüge um den Bodensee und ihr Prozeß 1732. Konstanz 1993.

<sup>41</sup> ISG, Konsistorialprotokoll von 1746 (Vernehmung am 13.1.), fol. 7; vgl. zahlreiche weitere Fälle erfolgreicher Selbstanzeigen von Paaren in diesem Protokollband.



strategien lassen in solchen Fällen wenig geschlechtliche Markierung erkennen. Eine Ausnahme bildete der Hausdiebstahl durch weibliches Gesinde, der zugleich ein Treuebruch war und einen reuigen Stil mit Bitte um Vergebung nahe legte. Auch hier findet man aber Mitte des 18. Jahrhunderts ähnlich konstruierte Geständnisse von Dienstmagd und Knecht, die beide zu Protokoll geben, vom „Satan“ bzw. „Teufel“ verblendet worden zu sein.<sup>42</sup>

Eine entscheidende Grenze für Delinquenten beiderlei Geschlechts bildete die Zugehörigkeit zur rechtlichen *community*. Ein Handwerksgeselle und eine Dienstmagd, die Anstellung und Hauszugehörigkeit bei Einheimischen vorweisen konnten, hatten erheblich bessere Chancen vor Gericht als mobiles, Arbeit suchendes Gesindel von der Landstraße. Dies gilt ähnlich für Bürger und Bürgerinnen, Beisassen und Beisassinnen, auch einheimische Juden, selbst wenn sie aus der Unterschicht stammten. Einheimische, ortsansässige Delinquenten galten als glaubwürdiger. Sie hatten bessere Möglichkeiten, einen guten Leumund und damit Integrierbarkeit nachzuweisen; Frauen vor allem dann, wenn sie dazu noch verheiratet waren. Vorab Integrierte waren dadurch gegenüber mobilen Fremden im Vorteil. Diese Geschlecht überlagernde Grenzziehung zwischen einheimisch und fremd, Innen und Außen, lässt sich in der Praxis der Justiz vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert beobachten.<sup>43</sup>

Der Fokus auf die Justizpraxis zeigt, dass die Gerichte mit einer Umwelt interagierten, die ihrerseits von Grenzen durchzogen war: sozial-ständischen Grenzen und Grenzen im Hinblick auf Geschlecht. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen wurden zwar von Herrschaftsträgern gesetzt. Auf Dauer gestellt, funktionierten das Recht und seine Institutionen aber nur durch die Teilnahme sehr verschiedener – auch verschieden mächtiger – Akteure mit eigenen Rechtserfahrungen.<sup>44</sup> Erst die Möglichkeit der Teilnahme der Untertanen garantierte der Justiz Legitimität. Die Interaktion zwischen Gericht und Umwelt wurde in typischen Rollen und Kommunikationsformen praktiziert. Rechtliche Normen von oben und Rechtserfahrungen von unten trafen sich insbesondere im Leumund, der ein zentraler Faktor für das auszuhandelnde Urteil darstellte. Die durch die intensive Forschung während der letzten Jahre gewonnenen Erkenntnisse über das Funktionieren der Justiz in praxi belegen für Untertanen weiblichen wie männlichen Geschlechts: Es gab Optionen, vor allem für rechtlich integrierte Akteure.

<sup>42</sup> ISG, Crim. 5610 (1743) und Crim. 8713 (1773); vgl. zum weiblichen Gesinde Dürr, Renate: Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der frühen Neuzeit. Frankfurt a.M. 1995 (= Geschichte und Geschlechter 13).

<sup>43</sup> Vgl. ausführlicher Eibach 2009 (wie Anm. 3).

<sup>44</sup> Vgl. Habermas 2008 (wie Anm. 37), S. 19-22.

Insgesamt bleibt der Befund, dass *Justitia* Grenzen sowohl markierte als auch überschritt. Sie agierte bemerkenswert vielfältig; vielfältiger vielleicht als es unserem Bedürfnis nach einer Fixierung der Frühen Neuzeit als Folie der Moderne entspricht.